



Bitterfeld-Wolfen

***Haushaltskonsolidierungskonzept
der Stadt Bitterfeld-Wolfen
für das Haushaltsjahr 2019***

(Anlage zur Haushaltssatzung 2019
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO)

Auszug für den Ortschaftsrat Bobbau

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG zu sichern. Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreichen würde, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushalt 2019 somit 12.952.600 Euro.

Da der Haushalt 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Anforderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erfüllt (es berechnet sich ein Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von -7.742.200 Euro) und zudem die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten wird, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 KVG LSA aufzustellen/ fortzuschreiben.

Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2019 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2022 endet der zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2027.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 (*Beschlussantrag Nummer 233-2018*) ist spätestens mit der Haushaltssatzung 2019 (*Beschlussantrag Nummer 234-2018*) durch den Stadtrat zu beschließen und sodann der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, erweitert und fortgeschrieben.

Ausgangspunkt dabei war die Berücksichtigung der mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden die diesbezüglichen Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen, und - wenn möglich - im Rahmen weitergehender oder neuer konzeptioneller Zielsetzungen umgesetzt.

Es wurden und werden grundsätzlich alle Ausgabepositionen im Haushalt konsequent auf Reduzierungsmöglichkeiten und grundsätzlich alle Einnahmepositionen konsequent auf Erhöhungsmöglichkeiten überprüft.

1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG sind grundsätzlich verbindlich, das heißt, für die Gesamtlaufzeit eines beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Folgejahre. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden (soweit möglich) andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen mit in das Konzept aufgenommen, um die Konsolidierungszielstellung insgesamt im dafür festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für künftige Haushalts- und Finanzplanungen

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den einzelnen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind alle Maßnahmen sowohl detailliert beschrieben als auch - soweit wie möglich - mit konkreten Terminstellungen und ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt. Zur besseren Messbarkeit und zur Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung und im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Diese Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO (Haushaltsanalysen). Insofern kommt dem Haushaltskonsolidierungskonzept die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2019

2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2019 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2019 und Folgejahre waren insbesondere auch die kommunalaufsichtlichen Entscheidungen zu den Haushaltssatzungen und den Haushaltskonsolidierungskonzepten der Vorjahre. Danach wird davon ausgegangen, *„...dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihre Prognose zukünftig einhält, keine neuen strukturellen Fehlbeträge ausweist, höhere Erträge vorbehaltlich der Konsolidierung dienen und entsprechende Ausgabereduzierungen im erweiterten Finanzplanzeitraum vorgenommen werden.“*

Das Ermessen bei künftigen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen soll durch das Verhalten der Stadt beeinflusst werden, *„...die Nichteinhaltung der Prognose und eine weitere defizitäre Entwicklung wird keine Akzeptanz finden.“*

„...Die schnellstmögliche Rückführung der Liquiditätskredite hat oberste Priorität. ...Der Stadtrat steht hier weiter explizit in der Verantwortung, die finanzielle Situation der Stadt zunehmend zu verbessern.“

3. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für 2019 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

3.2. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

In Anlehnung an die Verfügungen der Kommunalaufsicht des Landkreises zum Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, in denen - um die stetige und nachhaltige Aufgabenerfüllung zu sichern bzw. um diese zumindest nicht weiter zu gefährden - die Forderung nach einem absoluten „Sparhaushalt“ begründet wird, wurden und werden bereichs-, budget- und produktübergreifend nach Möglichkeiten gesucht, um noch zusätzliche Einsparungen im Stadthaushalt nachhaltig realisieren zu können.

Neu hinzugekommen ist die Maßnahme mit der Nummer 42/16 "Förderung von Familien mit Kind(ern) durch Unterstützung bei der Schaffung von Wohneigentum unter Ausnutzung der Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes (FAG LSA)".

In Folge dessen verändert sich die Anzahl der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen von bisher 65 auf nunmehr 66 Einzelmaßnahmen.

3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept für 2019 und Folgejahre der Stadt Bitterfeld-Wolfen umfasst insgesamt

	66 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.
Es berechnen sich aus	17 Maßnahmen kalkulierte Mehreinnahmen
und aus	49 Maßnahmen kalkulierte Einsparungen.

Im gesamt betrachteten Konsolidierungszeitraum - seit Beginn im Jahr 2010 bis zum Ende der Darstellung im Jahr 2027 - ergibt sich ein kalkulierter Gesamterfolg in Höhe von **404.210,4 T€** (siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 7 dieses Konzeptes).

- Davon entfällt auf kalkulierte Mehreinnahmen ein Teilbetrag von **197.292,8 T€** (=48,8% des Gesamterfolgs)
- und auf kalkulierte Einsparungen ein Teilbetrag von **206.917,6 T€** (=51,2% des Gesamterfolgs).

3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung bis 2019

3.4.1. – insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2019 ergibt sich im betrachteten Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2027 im Ergebnishaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

403.375,2 T€

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

404.210,4 T€

Siehe dazu Punkt 7 dieser Analyse.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2027 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Fehlbeträge zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit			
	HH-Satzung 2016	HH-Satzung 2017	HH-Satzung 2018	HH-Satzung 2019
⇒ im Ergebnishaushalt	292.578 T€	321.796 T€	366.707 T€	403.375 T€
⇒ im Finanzhaushalt	293.256 T€	322.544 T€	367.543 T€	404.210 T€

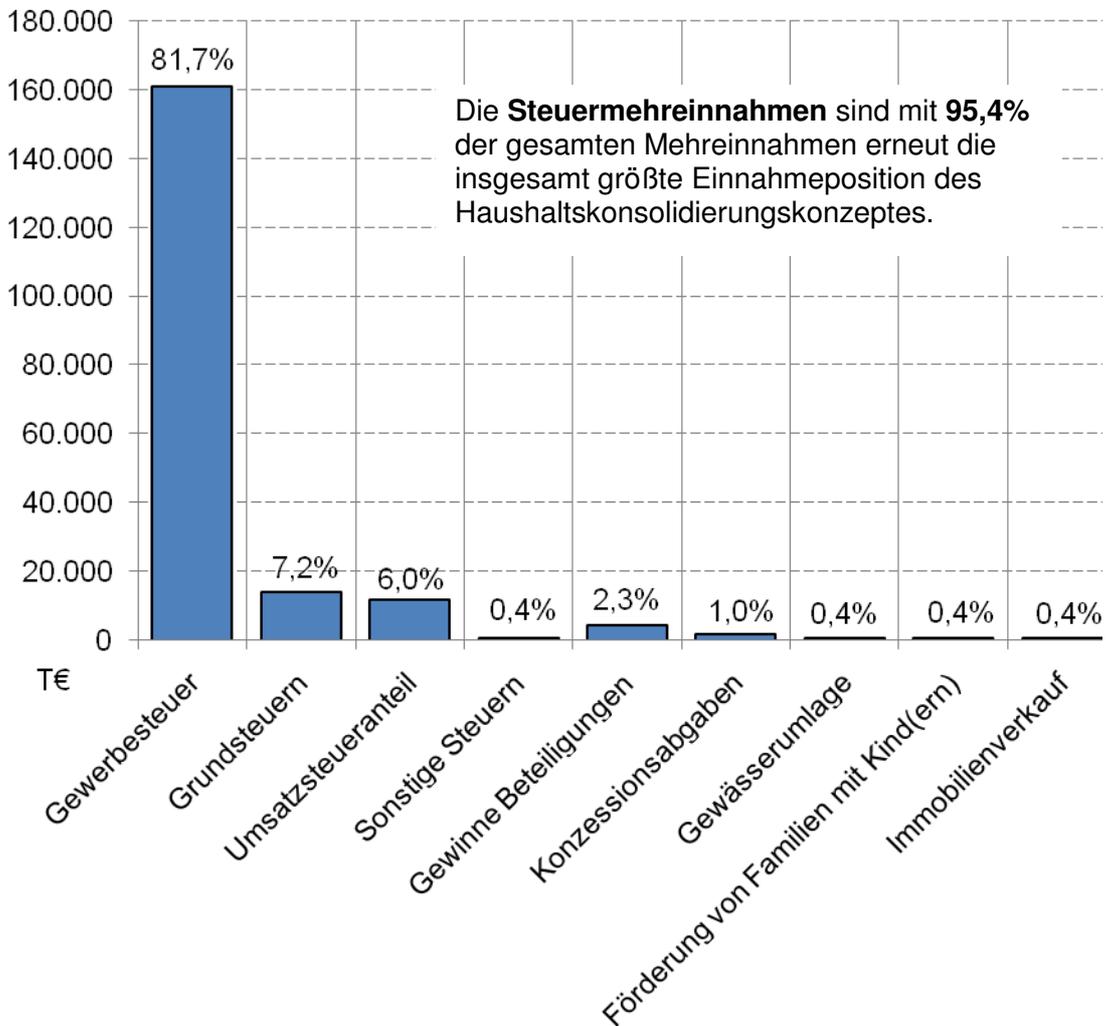
Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019 kann die prognostizierte defizitäre Haushaltsentwicklung durch Umsetzung definierter Sparmaßnahmen in ihrer Auswirkung zwar deutlich abgeschwächt werden, letztendlich gelingt es konzeptionell jedoch wiederum - auch trotz größter Sparanstrengungen - noch nicht, eine vollständige Rückführung der bisher aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch erwarteten Defizite in dem gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG nachzuweisen.

Gegenüber dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung aus Sicht des Vorjahres 2018 verschlechtert sich das Ergebnis der Haushaltskonsolidierung in der Vorausschau auf das Jahr 2026 von -27.260 T€ **um -6.920 T€** auf -34.180 T€. Am Ende des nunmehr maßgeblichen Konsolidierungszeitraumes (zum Ende des Jahres 2027) verbleiben dann letztendlich noch kalkulierte Fehlbeträge

- im Ergebnishaushalt in Höhe von **-23.080 T€**
- und
- im Finanzhaushalt in Höhe von **-14.146 T€.**

3.4.2. Erfolge der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

➤ Mehreinnahmen (insgesamt **197.292,8 T€**)

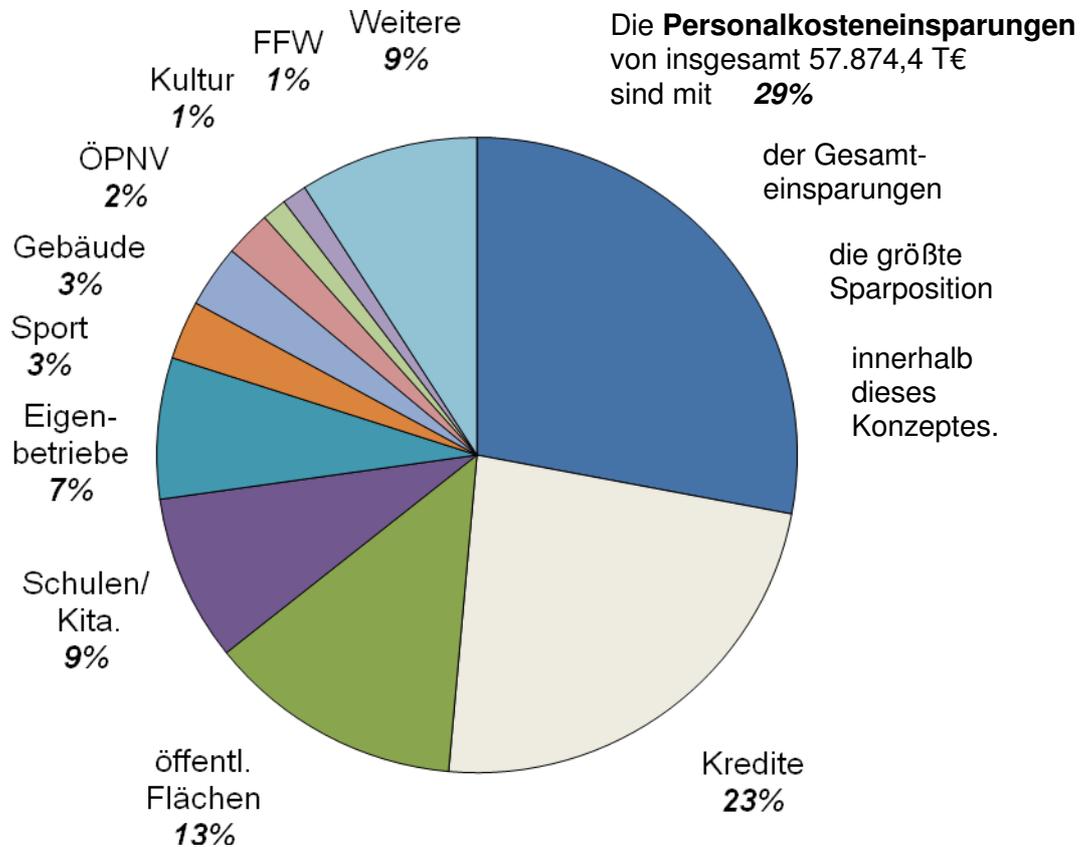


Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von +188.141,9 T€ den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die Erhöhung der Gewerbesteuer-einnahmen mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen in Höhe von 161.239,6 T€.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber von der Stadt wiederum abzuführen, steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass davon der Nettoertrag für den Stadthaushalt deutlich geringer ausfällt.

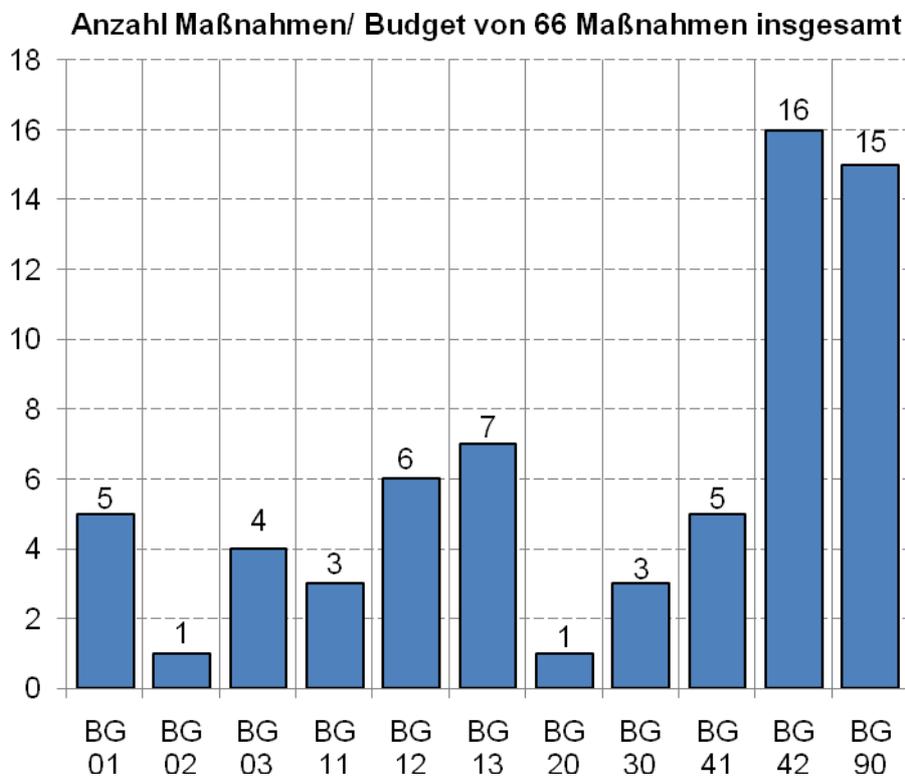
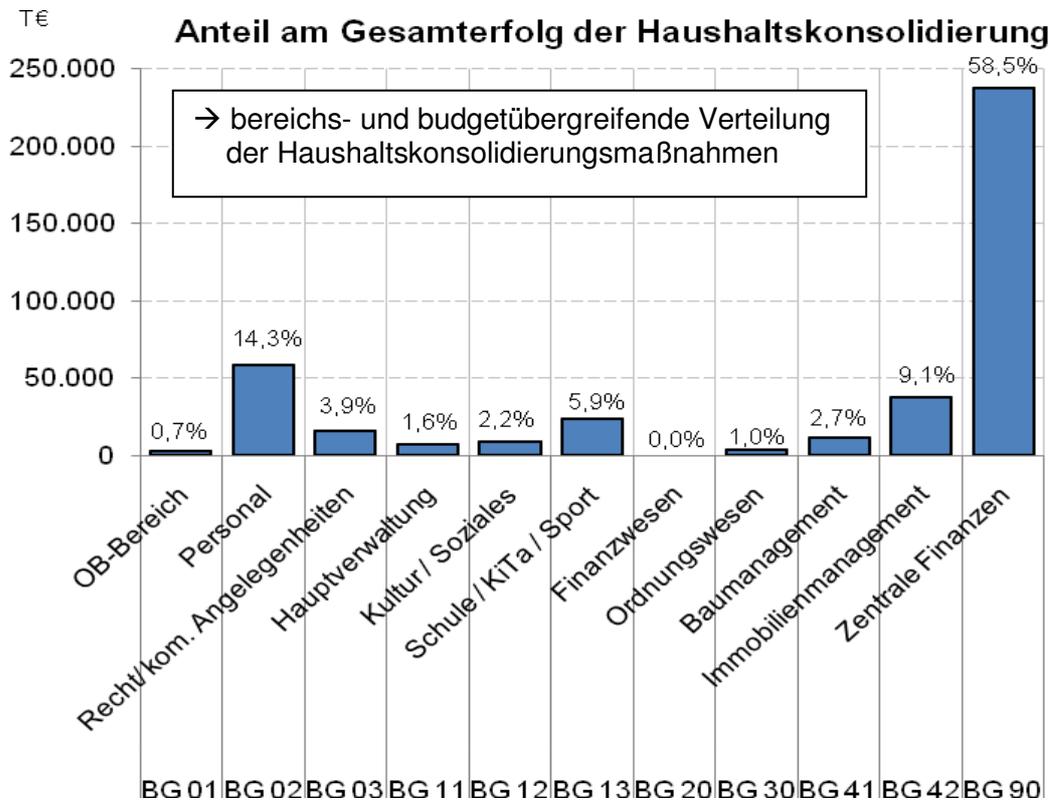
➤ Einsparungen
(insgesamt **206.917,6 T€**)



Die weiteren Einsparungen betreffen:

Friedhofs- und Bestattungskosten	3,2%
Jugendclub Trägerwechsel	1,2%
Denkmalschutz	0,9%
Bibliotheken	0,8%
Freibäder	0,6%
städtische Notunterkünfte	0,6%
besondere Feste	0,5%
Reduzierung des zentralen ortsteilbezogenen Fonds	0,5%
Beteiligungen	0,2%
Reduzierung der Verfügungs-/ Geschäftsmittel des OB	0,2%
Kulturhaus	0,1%
Presse und Öffentlichkeitsarbeit	0,1%
Winterdienst	0,1%
Zuwendungen bei Geburten und Eheschließungen	0,1%
Streichung der Investitionsmaßnahme Dorferneuerung	0,0%
Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung	<u>0,0%</u>
	<u>9,1%</u>

3.4.3. Erfolge der Haushaltskonsolidierung nach Budgets



4. Liquiditätssicherung

4.1. Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2019

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel voraussichtlich rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten (in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen) für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 GemKVO aufgestellt.

Ausgangspunkt für das Jahr 2019 bildet der für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit der Haushaltssatzung 2018 kalkulierte kumulierte Finanzmittelbestand von **-50.087.682 €**. Berücksichtigt wird zudem die zu erwartende, erforderlich werdende Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2019, kalkuliert in Höhe von **+2.000.000 €**. Insgesamt ergibt sich somit kalkulatativ für den Jahresanfang 2019 ein negativer kumulierter Finanzmittelbestand in Höhe von **-48.087.682 €**.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2019 wird ein Finanzmittelfehlbetrag gemäß Gesamtfinanzplan 2019 in Höhe von **-10.413.700 €** zugrunde gelegt. Hervorzuheben ist, dass aufgrund des in Höhe von -3.858.600 € negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit in dieser Höhe Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Davon betroffen sind insbesondere STARK III - Maßnahmen und die Maßnahme Um- und Ausbau der Ortsfeuerwehr Bitterfeld.

Aus heutiger Sicht wäre insofern für das Jahresende 2019 von einem kalkulierten Liquiditätsstand in Höhe von **-58.501.382 €** abzüglich des zu erwartenden negativen Saldos aus der Abarbeitung der Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von **-2.000.000 €** mit Gegenrechnung des Saldos aus der voraussichtlich auch in Höhe von **+2.000.000 €** erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2020 auszugehen. *Siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 7. dieses Konzeptes.*

In Anbetracht dieser Ausgangskennzahlen und unter Berücksichtigung üblicherweise auch zu erwartender Liquiditätsschwankungen kann nach dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes der Kassenkreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 72.000.000 € aus dem Jahr 2018 für das Jahr 2019 um 12.000.000 € auf 60.000.000 € abgesenkt werden.

Die Reduzierung um 12.000.000 € besteht zu 10.880.000 € aus einer Zuweisung aus dem Ausgleichstock nach § 17 FAG LSA, welche laut Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 19. Juli 2018 an die Stadt in Höhe von insgesamt 21.760.778 Euro gezahlt werden wird. Die Bewilligung der Bedarfszuweisung ist mit der Nebenbestimmung erfolgt, dass mindestens 10.880.000 € zur Absenkung der Höhe des Höchstbetrages der Liquiditätskredite einzusetzen sind.

Damit ist der für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Kassenkreditrahmen erneut auch genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan 2019 übersteigt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.763.000 Euro
davon ein Fünftel	12.952.600 Euro

4.2. plangemäß mittelfristig erwarteter Liquiditätsverlauf

Nach dem plangemäßen Finanzmittelüberschuss im Jahr 2018 in Höhe von +1.255.500 € weist der Finanzplan für das Jahr 2019 einen Finanzmittelfehlbetrag von **-10.413.700 €** und für das Jahr 2020 zudem einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-2.389.700 €** aus.

Entsprechend der weiteren mittelfristigen Planvorausschau werden dann wiederum für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jährlich jeweils positive Salden aus den Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet.

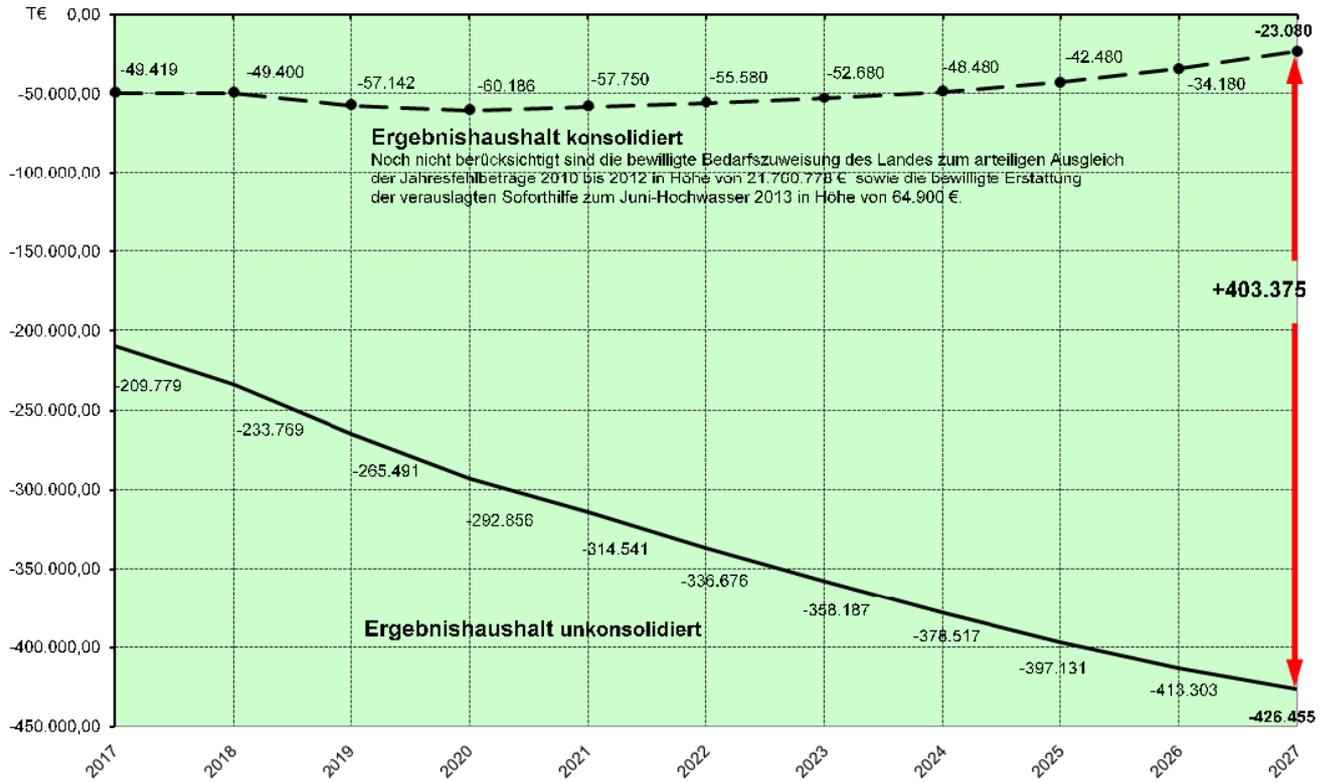
Die Jahre gemäß der mittelfristigen Planvorausschau schließen im Einzelnen wie folgt ab:

- das Jahr 2020 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-2.389.700 €**,
- das Jahr 2021 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+3.359.500 €** und
- das Jahr 2022 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+3.385.100 €**.

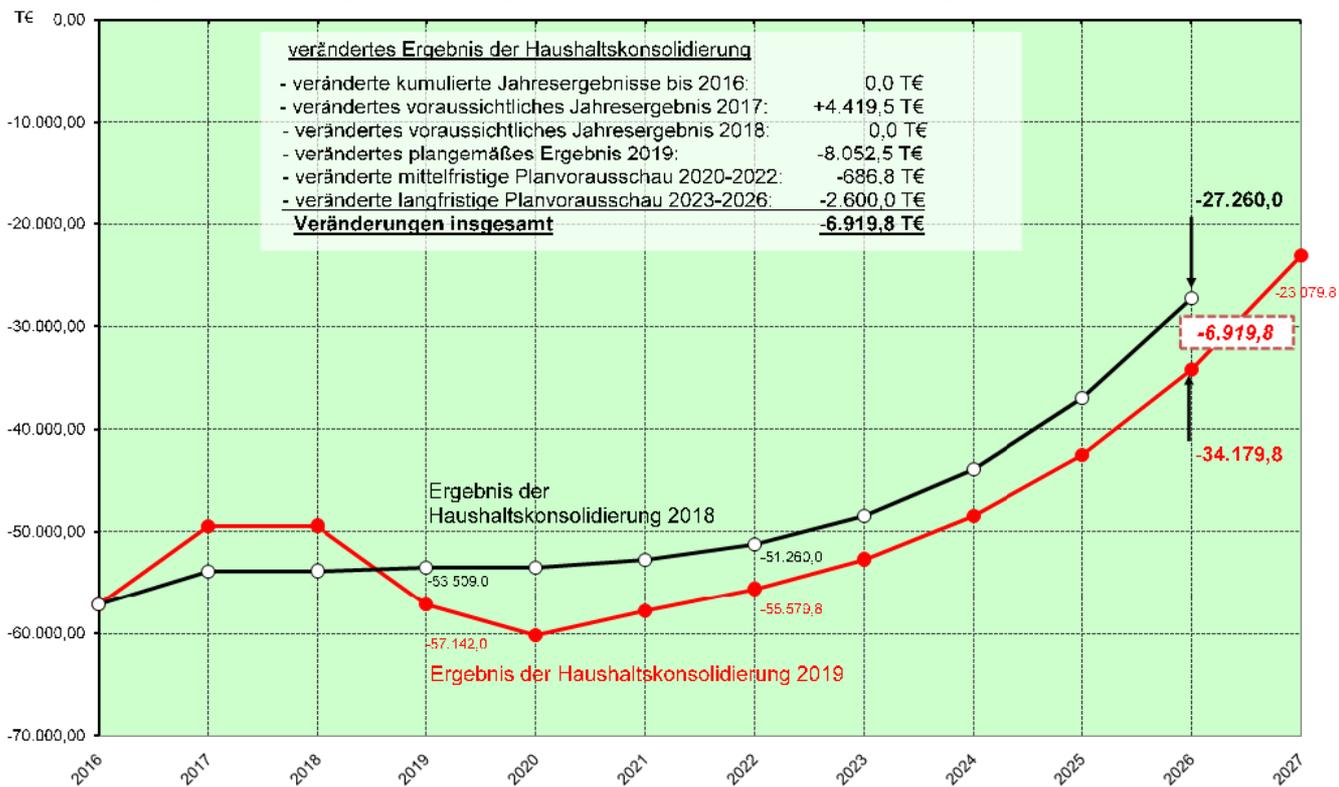
Es berechnet sich ein gemäß der mittelfristigen Planprognose insgesamt erwarteter Finanzmittelüberschuss von **+4.354.900 €**.

Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelfehlbetrag aus dem Jahr 2019 berechnet sich jedoch für den gesamt betrachteten Planungszeitraum 2019 bis 2022 ein insgesamt erwarteter Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-6.058.800 €**.

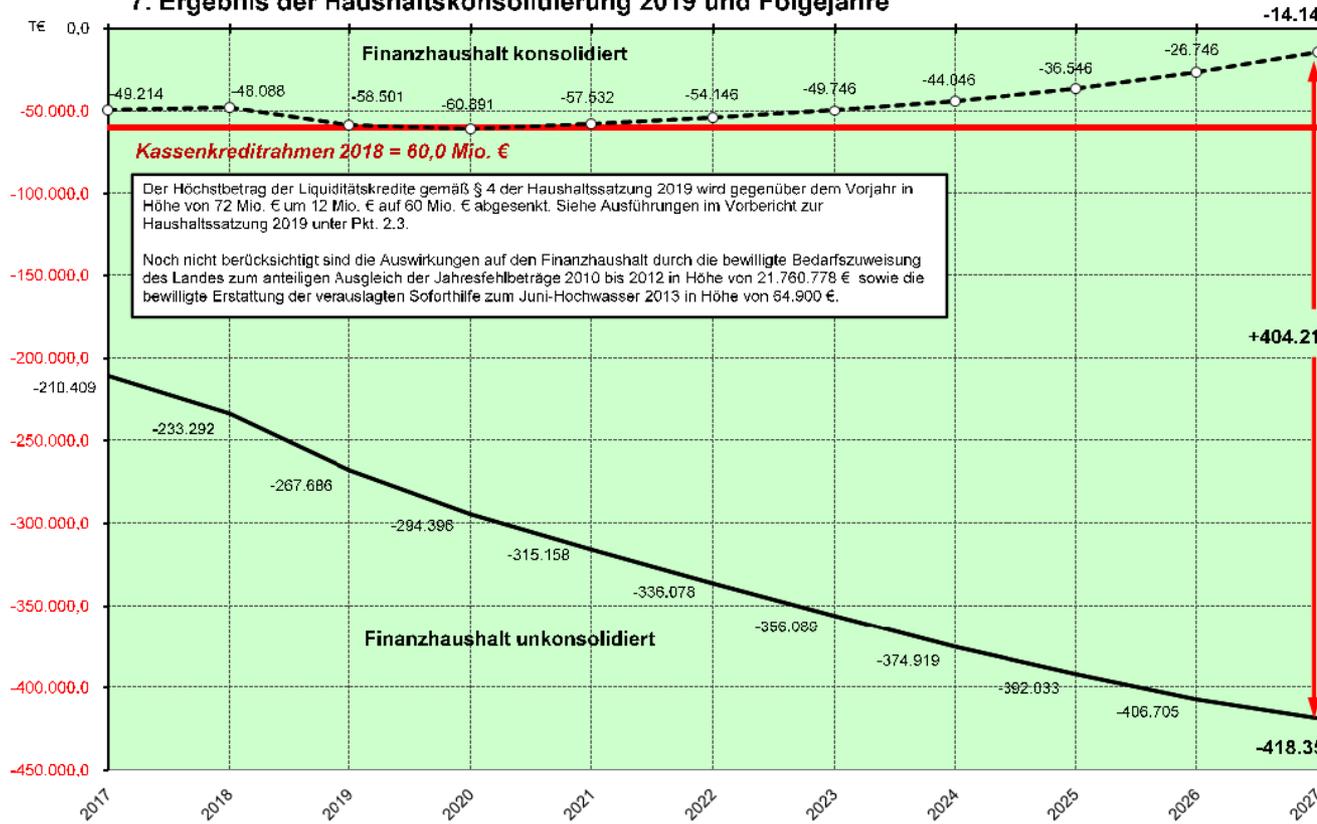
7. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019 und Folgejahre



7. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019 und Folgejahre; Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2018



7. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019 und Folgejahre



8. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Mit der Haushaltsplanung 2019 und der mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2022 können die im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Vorjahres getroffenen Prognosen für die Defizitentwicklung im städtischen Haushalt nicht vollständig eingehalten werden. Es berechnen sich Abweichungen entsprechend den Ausführungen unter Punkt 2.2. dieses Konzeptes, die sich insgesamt noch zusätzlich belastend auf die bereits angespannte Haushaltslage der Stadt auswirken werden. Diese Abweichungen betragen für den dargestellten Zeitraum von 2019 bis 2022 insgesamt -9.409.500 €.

Es darf dabei aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zu dessen Fortschreibung und weiteren Ausbaues bis zum vollständigen Abbau der Altfehlbeträge und zur Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG vertretbares Maß besteht. Diese Anforderungen werden im insgesamt betrachteten Konsolidierungszeitraum - bis zum Ende des Jahres 2027 - jeweils noch nicht erfüllt.

In der Konsequenz dessen und entsprechend auch der Forderungen der Kommunalaufsicht mit ihren jährlichen Verfügungen zum Stadthaushalt sind insofern seitens der Stadt jährlich noch weitere Überschüsse zu erwirtschafteten und diese prioritär zum Abbau der Altfehlbeträge und zur Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme einzusetzen.

Dabei sind die Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes auch in Zukunft den sich ändernden Rahmenbedingungen stetig anzupassen verbunden mit dem weiteren Ausbau des Konzeptes sowie auch der Aufnahme noch weiterer Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes,

- um einerseits die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen
- und um andererseits die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranbringen zu können.